



Sitzung vom: 11. August 2020

Beschluss Nr.: 17

Interpellation betreffend OKB und Klimaziele des Pariser Abkommens: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend OKB und Klimaziele des Pariser Abkommens vom 12. Mai 2020 (54.20.02), die von Kantonsrat Josef Allenbach sowie 11 Mitunterzeichnende am 28. Mai 2020 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Inhalt der Interpellation

1.1 Ausgangslage

Mit der Interpellation wird der Regierungsrat ersucht, fünf Fragen zur Eigentümerstrategie für die Obwaldner Kantonalbank vom 17. März 2020 zu beantworten. Ziel der Interpellanten ist es in Erfahrung zu bringen, inwiefern sich die Obwaldner Kantonalbank (OKB) an die Klimaziele des Pariser Abkommens hält. Weiter wird angefragt, ob sich die OKB am kostenlosen Klimaverträglichkeitstest, welcher vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Staatssekretariat für Finanzfragen (SIF) angeboten wird, beteiligt.

1.2 Übereinkommen von Paris¹

Das Übereinkommen von Paris ist eine Vereinbarung der 197 Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen mit dem Ziel des Klimaschutzes. Das Übereinkommen wurde am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris verabschiedet und sieht die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vor. Das Übereinkommen trat am 4. November 2016 in Kraft. Die Schweiz hat das Abkommen am 6. Oktober 2017 ratifiziert.

Folgende Ziele wurden definiert:

- a. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau; zusätzliche Anstrengungen, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dadurch sollen die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich reduziert werden;
- b. Erhöhung der Fähigkeit, sich an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie Förderung einer Entwicklung, die mit geringen Treibhausgasemissionen einhergeht und zugleich die Nahrungsmittelproduktion nicht bedroht;
- c. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.

¹ Das Übereinkommen von Paris: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/das-uebereinkommen-von-paris.html>

Wesentlich im Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation ist das Ziel c. „Vereinbarkeit der Finanzströme mit Klimazielen“. Das Übereinkommen von Paris hielt als übergreifendes Ziel fest, die „Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung“ – und damit weg von kohlenstoffintensiven Investitionen.

Um die Kompatibilität der Finanzmärkte und –ströme mit den Klimazielen zu untersuchen, wurde das Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA) geschaffen. Die PACTA-Analyse leistet einen zentralen Beitrag, um die Klimaverträglichkeit zu testen.

Für Unternehmen und somit auch die OKB besteht die Möglichkeit, einen Klimaverträglichkeitstest 2020 für Anlagen und Investitionen zu tätigen. Dieser Test besteht aus drei Punkten:

1. Prüfung der Klimaverträglichkeit/Klimaszenarioanalyse;
2. Stresstest für klimabedingte Risiken;
3. Qualitative Analyse von klimarelevanten Massnahmen von Finanzmarktakteuren.

Auf die weiteren Details des genannten Klimatests wird in diesem Schreiben nicht eingegangen, diese sind im Investoren-Briefing zum Klimaverträglichkeitstest 2020 vom Januar 2020² einsehbar.

2. Beantwortung der eingereichten Fragen

2.1 Wie beachtet die OKB die Klimaziele des Pariser Abkommens bei ihren Investments?

Die Bestimmungen des Pariser Klima-Übereinkommens richten sich unmittelbar einzig an die jeweils unterzeichnenden Staaten, deren Aufgabe es wiederum ist, die entsprechenden Regeln in ihren Ländern umzusetzen. Eine direkte Befolgung des Pariser Abkommens durch einzelne KMU-Betriebe ist weder möglich noch sinnvoll. Entsprechend braucht es Regulierungen innerhalb der Schweiz, die gegebenenfalls Vorgaben zur Einhaltung des Pariser Abkommens bei einzelnen Betrieben festlegen.

Im Bereich des Investments und der Finanzierung durch Banken haben die Bankiervereinigung und der Verband der Schweizerischen Kantonalbanken aktuell grundsätzliche Standards erarbeitet und Ende Juni 2020 einen entsprechenden Leitfaden vorgestellt. Beide Organisationen tun sich im Moment aber immer noch schwer, konkrete Regeln zu definieren, die einerseits den möglichen Anforderungen gerecht werden und andererseits auch tatsächlich umsetzbar sind.

Im Rahmen von so genannten Sustainable Finance Standards (nachhaltige Finanzstandards) wurden die ESG-Kriterien geschaffen. ESG steht für environmental, social und governance (ökologisch, sozial, Führung). Diese Kriterien werden gemeinhin herbeigezogen, um als Benchmark für die Beurteilung einer Sustainable Finance Politik (nachhaltige Finanzpolitik) eines Finanzinstitutes zu dienen. In der Praxis zeigt sich aber, dass diese ESG-Regeln sehr generisch definiert sind und in der konkreten Anwendung für ein regional tätiges Finanzinstitut schwer integrierbar sind. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die OKB die Klimaziele des Pariser Abkommens bei ihren Investments grundsätzlich und wo dies sinnvoll und möglich ist beachtet.

2.2 Hat die OKB eine Strategie, um dem Klimawandel zu begegnen?

Im Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz; GDB 661.1) wird in Artikel 3 festgehalten, dass das Geschäftsgebiet der Bank insbesondere den Kanton Obwalden umfasst. Geschäfte in der übrigen Schweiz oder im Ausland sind zugelassen, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Bereits aus der klaren Regelung im Kantonalbankgesetz ergibt sich eigentlich die beste Strategie, um dem Klimawandel zu begegnen.

² Verfügbar unter https://www.transitionmonitor.com/wp-content/uploads/2020/02/PACTA2020_InvestorenBriefing_DE.pdf

nen, nämlich die regionale Ausrichtung. Wie der Interpellant in der Begründung seines Vorstosses selber bereits zum Ausdruck bringt, orientiert sich die OKB an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen, wozu auch die Nachhaltigkeit auf allen Ebenen zählt. Zu erwähnen sind die Ausrichtung beim Neubau des Hauptsitzes OKB, wo für die gesamte Holzkonstruktion ausschliesslich Obwaldner Holz zur Anwendung kommt oder das Mobilitätskonzept, welches im Rahmen der Bewilligung für den Neubau erarbeitet wurde und mit diversen Massnahmen (Elektromobil, NextBike-Anschluss, Mobilitätskonzept für sämtliche Mitarbeitende etc.) einiges für die Nachhaltigkeit im Sinne und Geist des Pariser Übereinkommens getan wird. Die Obwaldner Kantonalbank publiziert jedes Jahr einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht³, in welchem sie auszugswise ihre zahlreichen Aktivitäten in diesem Bereich rapportiert.

2.3 *Werden Prozesse angewendet, mit denen die Umwelt- und Sozialrisiken der Investition beurteilt und überwacht werden?*

Aufgrund des unter Ziffer 1 aufgezeigten Fehlens von eindeutigen und anwendbaren Vorgaben, kann nicht von einem eindeutigen Prozess bei der Beurteilung von Investitionen gesprochen werden. Die Obwaldner Kantonalbank hat aber diverse interne Kommissionen im Einsatz, die sich unter anderem mit Investitionsfragen beschäftigen, so unter anderem die Nostro⁴-Anlagekommission (NOAK). Diese OKB-interne Kommission entscheidet über Investitionen im Nostro-Bereich der Bank und macht gleichzeitig Empfehlungen und Vorschläge zuhanden der Geschäftsleitung für den Bereich der Finanzanlagen. Sie setzt sich aus internen Fachleuten des Anlagegeschäftes zusammen. Die NOAK macht sich jeweils bei jeder Investition grundsätzlich Gedanken darüber, ob die für die Investition vorgeschlagenen Titel (für bankeigene Verwendung) unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit (soweit möglich) sinnvoll sind oder nicht. Im Weiteren hat die Obwaldner Kantonalbank seit 2020 auch eine OKB-interne Sustainable Finance Kommission eingesetzt. Diese Kommission, die sich wiederum aus OKB-internen Fachleuten im Bereich der Nachhaltigkeit und des Investments zusammensetzt, befindet sich im Aufbau und ihre Tätigkeit ist noch zu schärfen. Allein die Festlegung dieser Kommission zeigt aber, dass die OKB daran interessiert ist, entsprechende Massnahmen im Bereich des Sustainable Finance zu kreieren. Bereits seit 2008 ist die Funktion eines Nachhaltigkeitsverantwortlichen in die Bankorganisation integriert.

Bei der Diskussion rund um Sustainable Finance gilt es aber zu differenzieren zwischen bankeigenen Anlagevorschlägen für die Kunden, Investments in eigene Anlagen der Bank und der Auswahl von Kreditengagements, welche die Bank tätigt. Auch hier besteht jedoch die Schwierigkeit darin, dass die Kriterien, was nachhaltig ist und was nicht, teilweise stark umstritten sind.

2.4 *Wird das Ziel der klimaneutralen Investments unter Punkt 2.1.2 „Gesellschaftliche und soziale Ziele“ in der Eigentümerstrategie der OKB noch ergänzt?*

Die Eigentümerstrategie für die OKB hat der Regierungsrat am 17. März 2020 genehmigt. Eine erste Überprüfung ist – wie in der Strategie festgehalten – in der Amtsdauer 2022 – 2026 vorgesehen.

Sowohl der Regierungsrat als auch die Verantwortlichen der OKB sprechen sich gegen eine zu generische Festlegung von Zielen aus, die weder durch konkrete Benchmarks noch durch spezifische Massnahmen – zumindest zum heutigen Zeitpunkt – präzisiert werden können. In der Strategie 2018+ hält die Obwaldner Kantonalbank zum Strategieplan bezüglich Nachhaltigkeit folgendes fest: „Bei der OKB existiert ein klares Nachhaltigkeitskonzept mit entsprechender – vereinfachter – Berichterstattung. (...) Die Bemühungen, Nachhaltigkeit bei allen Geschäftsaktivitäten der OKB ins Spiel zu bringen, werden weiterverfolgt und von den Verantwortlichen entsprechend umgesetzt.“

³ Einsehbar unter <https://www.okb.ch/documents/33995/139523/statusbericht-nachhaltigkeit-2019.pdf>

⁴ Nostro-Anlagen: Anlagen welche die Bank für sich auf eigene Rechnung tätigt und nicht im Auftrag von Kunden.

2.5 Wird die OKB sich an diesem vom BAFU und dem SIF angebotenen Klimaverträglichkeitstest beteiligen?

Die OKB hat die Durchführung des entsprechenden Klimaverträglichkeitstests geprüft. Entsprechende Abklärungen wurden vorgenommen und es wurde entschieden, nicht an diesem Test teilzunehmen. Der Hauptgrund dafür war, dass die Teilnahme am Klimaverträglichkeitstest eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für die Bank bedeutet hätte – und zwar zu genau jener Zeit, als die OKB einen mit COVID-19-Pandemie verbundenen grossen Mehraufwand zu bewältigen hatte. Die Sicherstellung des Bankbetriebs hatte während dieser Periode Priorität. Die Teilnahme an zukünftigen Tests wird einzelfallweise geprüft.

Die OKB lebt „Nachhaltigkeit“ und sucht die langfristige Balance zwischen dem Streben nach Wirtschaftlichkeit und Gewinn einerseits und der Wahrnehmung einer Verpflichtung zu ökologischem, sozialem und ethischem Verhalten andererseits. Sie geht dabei einen sehr pragmatischen Weg. Auf diese Weise ist für sie ein glaubhaftes, authentisches und nachhaltiges Handeln möglich, mit dem sie sich identifizieren kann.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Obwaldner Kantonalbank, Herr Bruno Thürig, CEO, Rütistrasse 8, Postfach, 6061 Sarnen
- Finanzdepartement
- Personalamt
- Staatskanzlei (Rechtsdienst)
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter



Versand: 18. August 2020